

11828/AB**vom 08.11.2022 zu 12328/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.679.709

. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 21. September 2022 unter der **Nr. 12328/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstunden im BMKUEMIT für das 3. Quartal 2022 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 3. Quartal 2022 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln)
 - a.) Wie ist die Frage 1 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.
- Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 3. Quartal 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.

Im 3. Quartal 2022 haben die Mitarbeiter:innen in der Zentralleitung meines Ressorts folgende Anzahl an Überstunden geleistet (soweit bereits abgerechnet):

angeordnete MDL: rund 1.685

Entlohnungsgruppe	Überstunden
Arbeitsleihen	328,92
A1	251
A2	70,5
A3	0

A4	0
ADV-SV	6
B	0
V1	886
V2	73,75
V3	69
V4	0
Summe	1685,17

pauschalierte ÜST: rund 159

Die Gesamtkosten (soweit bereits abgerechnet) beliefen sich

für angeordnete MDL:

im Juli 2022 auf rund € 27.255,65
 im August 2022 auf rund € 26.200,60 und
 im September 2022 auf rund € 34.389,23.

für pauschalierte ÜST:

im Juli 2022 auf rund € 2.701,00
 im August 2022 auf rund € 2.701,00 und
 im September 2022 auf rund € 2.701,00.

Im Bereich des Kabinetts wurden für das 3. Quartal 2022 keine Überstunden abgerechnet. Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Zu Frage 2:

- Wie wurden die geleisteten Überstunden durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 3. Quartal 2022 konkret vergütet?
 - a.) Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.

Ich darf auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11667/J-NR/2022 vom 06. Juli 2022 betreffend "Überstunden im BMKUEMIT für das 2. Quartal 2022" verweisen.

Zu Frage 4:

- Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu Frage 5:

- *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

Im 3. Quartal 2022 haben 11 männliche Bedienstete und keine weibliche Bedienstete Freizeitausgleich in Anspruch genommen.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“ Vertrag haben, durchschnittlich im 3. Quartal 2022 geleistet? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*

Für „All-In“-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu Frage 7:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
 - a.) *Gab es im 3. Quartal 2022 Missbräuche dieses Systems?*
 - b.) *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - c.) *Wenn nein, inwiefern wird das überprüft?*

In meinem Ressort erfolgen die Arbeitszeitaufzeichnungen über das ESS (Employee Self-Services – Serviceportal Bund).

Meinem Ressort sind keine Missbräuche dieses Systems im 3. Quartal 2022 bekannt.

Leonore Gewessler, BA

